

KAMPFKUNST UND STEUERFRAGEN

Geleitwort von Großmeister Gerhard E. Hermanski, 7.Dan, Bundeslehrer & Sachverständiger für koreanische Kampfkunst

Zu unserer Artikelserie aus den vergangenen drei Jahren in Kampfkunst International haben wir viel Resonanz erhalten, in der sich aber auch noch offene Fragen zu verschiedenen Bereichen der Kampfkünste stellten. Die HKD-AKADEMIE-SEO® als Bundesakademie koreanischer Kampfkünste befasst sich mit allen Fragen rund um die Kampfkunstsportarten. Sie versteht sich auch als Botschafter der koreanischen Kampfkünste Hapkido, Hapkido sowie Hangukdo und will zu dessen Verbreitung beitragen.

In einer verrechtlichten Gesellschaft spielen immer wieder Rechtsfragen eine wesentliche Rolle. Für Kampfkunst-

schulen und -Vereine kann es deshalb wichtig sein, den rechtlichen Rahmen, in welchem man sich bewegt, zu kennen aber auch zu beherrschen.

Der Betrachtungswinkel reicht vom Vereinsrecht über die Haftung bei Sportunfällen bis hin zu schwierigen Fragen der Notwehr sowie in der angegliederten Betrachtung zur Umsatzsteuerbefreiung für Schulen, die sich mit der Qualifizierung und Lehrbefähigung von Kampfkünstlern und Kampfsportlern beschäftigen. Diese entsprechende Gesamtdarstellung ist zwischenzeitlich ein fester Bestandteil in der Trainer- und Lehrer Ausbildung diverser Kampfkunstsportarten.

Basis hierfür bildet die seit Beginn 2008 etablierte Serie „Kampfkunst und RECHT“ in Verbindung mit Kampfkunst International, die anderen Kampfkunst-



„Erfolg ist die Zwangsläufigkeit von Qualität!“ - Großmeister Gerhard E. Hermanski



schulen, -Vereinen und der interessierten Fachwelt einen Überblick über die aktuelle Rechtslage rund um die Kampfkunst gibt.

Im Dezember 2010 ist es dann auch so weit, und wir werden der Einladung der Sporthochschule Köln folgen, und einen entsprechenden Vortrag zu der o.g. Artikelserie an der Hochschule halten. Gerne werden wir dann im Frühjahr 2011 über unsere Erfahrungen berichten.

Umsatzsteuerbefreiung für Schulen zum Training von WingTsun?

Das Verwaltungsgericht Schleswig hat im Februar 2010 ein interessantes

Urteil zur Umsatzsteuerbefreiung von Kampfsportschulen gefällt (VG Schleswig, Urt. vom 17.2.2010, 4 A 24/07). Geklagt hatte eine Schule, welche die WingTsun Kampftechnik lehrt und auch Mitglied des europäischen WT-Verbandes ist. In dieser Kampfsportschule werden Trainer und Lehrer im WingTsun ausgebildet. Diese können dann später selber in der Kampfsportart z.B. in eigenen Kampfsportschulen ausbilden. Deshalb stellte sich die WingTsun-Schule auf den Standpunkt, dass sie von der Umsatzsteuer nach § 21 a Umsatzsteuergesetz zu befreien ist, weil es um eine „ordnungsgemäße Berufsvorbereitung“ gehe. Dieser Begriff ist durch die höchstrichterliche Rechtsprechung geklärt (Bundesverwaltungsgericht, Urt. vom 3.12.1976, VII C 73.75; OVG Münster, Urt. vom 7.05.2009, 14 A 2934/07). Ordnungsgemäß ist eine steuerlich privilegierte Leistung dann, wenn sie a) objektiv geeignet ist, der Berufsvorbereitung zu dienen, b) von einem seriösen Institut erbracht wird und c) die eingesetzten Lehrkräfte die erforderliche Eignung haben. Die Be-

höörden erteilen aber der WingTsun-Schule keine solche Bescheinigung. Das von der Kampfsportschule angefragte Gericht prüfte die Ausbildung an der Kampfsportschule und die Ausbildungsvertragsformulare. Es kam zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für eine Umsatzsteuerbefreiung vorliegen. Es handele sich bei der betriebenen Schule nicht nur um eine Sportstätte, in welcher die Kampfsportart selber erlernt werden kann, sondern auch um eine Ausbildungsstätte für Personen, die den Beruf eines WingTsun-Trainers als dauerhafte Erwerbsquelle betreiben wollen. Die Ausbildung sei damit eine Berufsvorbereitung im Sinne von § 21 a) bb Alt.1 Umsatzsteuergesetz. Der Gesetzgeber schließe keine Berufe aus. Voraussetzung sei lediglich, dass die Schule nach Organisation und Lehrziel grundsätzlich zur Vorbereitung auf den angestrebten Beruf des WingTsun-Trainers fachlich geeignet ist.

Dies wurde vom Gericht im konkreten Fall bejaht. Die Behörden hatten allerdings darauf hingewiesen, dass in den

Schulen auch Personen trainieren, die nicht die Absicht haben, den Trainer-Beruf zu ergreifen, sondern lediglich die Sportart als Freizeitsportler oder z.B. als Mitglieder eines Sicherheitsdienstes oder der Polizei zu beruflichen Zwecken betreiben. Dieses Argument ließ das Gericht nicht gelten. Soweit hier Umsätze anfallen würden, wäre von der Finanzverwaltung zu beachten, welche Umsätze steuerbegünstigt sind oder nicht. An dem grundsätzlichen Anspruch der Kampfsportschule auf die Bescheinigung zur Umsatzsteuerbefreiung änderte dies nichts.

Die Bundesakademie koreanischer Kampfkünste bildet seit 2004 berufsbegleitend Trainer aus. Zu den grundsätzlichen Themen Trainingsaufbau, Methodik und Didaktik sowie die kampfkunstspezifische Prägung werden auch Sondermodule der Notfallmedizin, rechtliche Grundlagen, Marketing und Werbung, zielgruppenspezifische Elemente sowie gesetzliche Verpflichtungen für kommerzielle und nichtkommerzielle Einrichtungen vermittelt. ✘



Trainerausbildung in der Bundesakademie koreanischer Kampfkünste. Standards im Bereich Anatomie und neurologische Auswirkung von Techniken sind fester Bestandteil der Qualifizierung.



Zentrale Nervenpunkte im Handgelenksbereich sind hilfreich in der Ausführung von Hebeltechniken.

Text:
Dr. jur. Jörg Michael Günther

Fotos:
Burkhard Reips

Quellenangabe:
Imagebook der Bundesakademie koreanische Kampfkunst „Qualifizierungssystem“



Kampfkunstspezifische Prägung gehört zum Standardprogramm jeder seriösen Trainerausbildung.



Trainerausbildung in modulare Form wird seit 2004 erfolgreich in der Bundesakademie koreanischer Kampfkunst durchgeführt.